

STATUTEN

DES VERBANDS DES HALLENBADES COURTEPIN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1¹ Mitglieder

Die Gemeinden

- Belfaux
- Gurmels
- Courtepin
- Grolley
- Granges-Paccot
- Misery-Courtion

bilden einen Gemeindeverband im Sinne des Artikels 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1).

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband (nachstehend: der Verband) trägt den folgenden Namen:

Verband des Hallenbades Courtepin

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbands ist der Erwerb, die Vermietung sowie der Betrieb des Hallenbades Courtepin.

Art. 4 Angebot von Diensten

Die Einrichtungen des Verbands können den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Dritten gegen Vergütung, jedoch mindestens zum Selbstkostenpreis, zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Courtepin.

II. ORGANISATION

Art. 6 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand
- c) die Finanzkommission

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7² Vertretung der Gemeinden

¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme. Der Begriff « Einwohner » umfasst sowohl die Einwohnerinnen als auch die Einwohner.

² Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens die Gesamtzahl der Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat legt bei der Ernennung der Delegierten fest, wie viele Stimmen sie vertreten.

¹ Neue Anpassung des Artikels, gemäß Entscheidung der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2017, mit rückwirkendem Inkrafttreten per 1. Januar 2016 (Aufhebung Name ehemalige Gemeinde Autafond), respektive per 1. Januar 2017 (Aufhebung Namen ehemalige Gemeinden Barberêche – Villarepos – Wallenried).

² Neue Anpassung des Artikels, gemäß Entscheidung der delegierten Versammlung vom 4. Oktober 2017.

Art. 8 Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats

¹ Innerhalb von vier Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde seine(nen) Delegierte(n) für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht.

² Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.

³ Bei Verhinderung oder Rücktritt während der Legislaturperiode bestimmt der Gemeinderat einen Ersatz und informiert gleich danach die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegiertenversammlung.

Art. 9 Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch die Gemeinde Courtepin einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär wählt.

Art. 10 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Mitglieder des Vorstandes;
- b) sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission nach Festsetzung der Anzahl;
- b) sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- c) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- d) sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- e) sie erlässt die Reglemente;
- f) sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- g) sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- h) sie wählt die Revisionsstelle;
- i) sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Delegierten-Stimmen oder auf Anfrage von 4 Mitgliedsgemeinden verlangt wird.

² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde eine Einladung. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 13³ Beratungen

¹ Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden in Bezug auf den Ausstand eines Mitgliedes der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), über die Beratungen (Art. 16 und 17 GG), die Beschlussfassung (Art. 45 GG), die Wahlen (Art. 19 GG) und über das Protokoll der Gemeindeversammlung (Art. 22 GG) gelten für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

³ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

³ Neue Anpassung des Artikels, gemäß Entscheidung der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2017.

Art. 14 Protokoll

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird nach dessen Ausfertigung auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden publiziert; Indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
- b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

IV. VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Gemeinde mit Sitz des Hallenbades hat Anrecht auf ein Mitglied.

Art. 16⁴ Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.

Art. 17 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband.
- b) Er vertritt ihn nach aussen.
- c) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- d) Er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit.

² Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung, insbesondere

- a) legt er die Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG fest;
- b) bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG.

³ Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 18 Sitzungen

¹ Der Vorstand wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62-66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Art. 19 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Sie übt die ihr durch die Gemeindefinanzgesetzgebung übertragenen Befugnisse gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)

V. REVISION DER JAHRESRECHNUNG

Art. 20 Bestimmung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag der Finanzkommission von der Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 21 Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

⁴ Anpassung der deutschen Fassung des Artikels, gemäß Entscheidung der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2017 und Entscheidung des Staatsrates vom 08.04.2014.

VI. FINANZEN

Art. 22 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbands sind:

- a) Die Vermietung des Hallenbads
- b) Die Beteiligungen der Mitgliedsgemeinden
- c) Die Aufnahme eines Darlehens
- d) Die Subventionen
- e) Die Beteiligung von Dritten, Spenden und Legate

Art. 23⁵ Lastenverteilung

a) Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen durch den Verband finanziert. Die laufenden Kosten der Investitionen werden gemäss Artikel 24 der vorliegenden Statuten unter den Mitgliedsgemeinden verteilt.

Art. 24 b) Renovationsfonds

¹ Die Einlagen in den Renovationsfonds stammen aus den jährlichen Gemeindebeiträgen und den eventuellen Betriebsgewinnen.

² Ausgaben, welche zu Lasten des Renovationsfonds gehen, werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Art. 25 c) Betriebskosten

¹ Die betrieblichen Aufwendungen bestehen aus Finanzaufwendungen (Zinsen und Amortisationen), Betriebskosten und den Einlagen in den Renovationsfonds.

² Die betrieblichen Aufwendungen werden gemäss den genutzten Stunden einer Gemeinde oder eines Schulkreises aufgeteilt.

³ Falls der Betrieb des Hallenbades eingestellt werden sollte, wird der Verband gemäss Art. 31 der vorliegenden Statuten aufgelöst.

Art. 26 d) Zahlungsbedingungen

¹ Die Gemeindebeiträge sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Nach Ablauf dieser Frist werden Verzugszinsen in der Höhe von 3% erhoben.

Art. 27 Verschuldungsgrenze

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) 3'000'000 Franken für Investitionen;
- b) 100'000 Franken für den Kontokorrentkredit.

³ Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Art. 28 Initiative und Referendum

¹ Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 500'000 Franken übersteigt, untersteht dem **fakultativen** Referendum nach Artikel 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1'000'000 Franken übersteigt, unterliegt dem **obligatorischen** Referendum nach Art. 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrestanchen massgebend.

⁵ Anpassung der deutschen Fassung des Artikels, gemäß Entscheidung der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2017 und Entscheidung des Staatsrates vom 08.04.2014.

Art. 29 Aufteilung der Schwimmbad-Stunden

Die verfügbaren Schwimmbad-Stunden werden im Verhältnis zu der Anzahl Klassen jeder Mitgliedsgemeinde oder des Schulkreises aufgeteilt. Eine davon abweichende Aufteilung unter den Gemeinden ist nach Absprache möglich. Dies wird dem Verband mitgeteilt.

VII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 30 Grundsatz

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31⁶ Austritt

¹ Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens 10 Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Ende eines Schuljahres ihren Austritt einreichen, wobei das Austrittsgesuch schriftlich erfolgt. Die Anfrage ist schriftlich formuliert. Jedoch sollen für die anderen Gemeinden keine Nachteile entstehen.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 31 Abs. 3 der vorliegenden Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten. Wenn die austretende Gemeinde ihren Platz einer neuen Mitgliedsgemeinde überlässt, kann die Delegiertenversammlung diese jedoch verpflichten, die Schulden der austretenden Gemeinde zu übernehmen.

Art. 32 Auflösung

¹ Der Verband kann nur auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

³ Nach der Auflösung werden die verfügbaren Vermögenswerte oder die eventuellen Schulden des Verbandes entsprechend der Anzahl der Bewohner auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Für Gurmels wird lediglich die Bevölkerung von Cordast und Guschelmuth in Betracht gezogen.

Art. 33 Erste Konstituierung der Organe

¹ In den vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde die Delegierten wie in den Statuten vorgesehen.

² Die erste konstituierende Sitzung wird schriftlich einberufen.

Art. 34⁷ Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt, dass alle im Art. 1 erwähnten Mitgliedsgemeinden zustimmen und dass sie vom Staatsrat genehmigt werden, am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁶ Anpassung der deutschen Fassung des Artikels, gemäß Entscheidung der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2017 und die Entscheidung des Staatsrates vom 08.04.2014.

⁷ Anpassung des Artikels, gemäß Entscheidung der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2017 und die Entscheidung des Staatsrates vom 08.04.2014.

Änderungen der Artikeln 1, 7, 13, 33 sowie die Artikel 16, 22 et 30 (deutsche Verfassung), beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2017.
Zusatz des Art. 19 (Finanzkommission) und Änderungen der dazugehörigen Artikel 6, 10 und 20, im Anschluss an die Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2022.

Der Präsident :


Erwin Fuhrer

Die Schreiberin :


Eline Geiser

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Die Staatsrätin, Direktorin: